

Vereinbarung

zur Baudurchführung und Kostenteilung über die Erschließung in der Straße „Am Wiesengrund“ (1.BA) in Bentwisch

zwischen dem

Warnow-Wasser- und Abwasserverband
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin,
Frau Katja Gödke
Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Rostock

nachstehend „**WWAV**“ genannt

sowie der

Nordwasser GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer,
Frau Michaela Link und Herr Ulf Altmann
Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Rostock

nachstehend „**Nordwasser**“ genannt

und der

Gemeinde Bentwisch
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Andreas Krüger
und den 1. Stellvertreter, Herr Ralf Will
über das Amt Rostocker Heide
Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande

nachstehend „**Gemeinde**“ genannt

Vorbemerkungen

Der WWAV ist Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Er hat die Nordwasser GmbH mit der Betriebsführung beauftragt. Gegenstand der Betriebsführung der Nordwasser GmbH ist auch die Durchführung von Investitionsmaßnahmen zur Errichtung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Nach dem Betriebsführungsvertrag erhält die Nordwasser GmbH für ihre im Rahmen von Investitionsmaßnahmen erbrachten Leistungen vom WWAV ein Entgelt auf der Grundlage der preisrechtlichen Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen VO PR 30/53 und den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53).

Die Gemeinde ist Straßenbaulastträger und verantwortlich für die Ableitung des Straßenoberflächenwassers. Die Gemeinde hat sich entschieden, eine gemeinsame Niederschlagswasseranlage mit dem abwasserbeseitigungspflichtigen (WWAV) in der Straße „Am Wiesengrund“ zu errichten. In Fortsetzung dieser Maßnahme soll auch das vorhandene Regenrückhaltebecken umverlegt, erweitert und gemeinsam finanziert werden. Zu gegebener Zeit erfolgt hierzu der Abschluss einer separaten Kostenteilungsvereinbarung. An dieser Stelle soll nur der gemeinsame Wille hierüber bekundet werden.

In Anlehnung an den § 30 Abs. 4 S.1 StrWG M-V teilen sich der WWAV und die Gemeinde die Kosten zur Errichtung der Niederschlagswasseranlage mit jeweils hälftiger Beteiligung.

Der WWAV und die NW beabsichtigen zudem die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Straße „Am Wiesengrund“.

Auf Grund der gemeinsamen Ausschreibung aller Lose sowie des gemeinsamen Realisierungszeitraumes ergeben sich Synergieeffekte für alle Vertragspartner. Die Kostenteilung der Baunebenkosten erhöht die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen gegenüber einer getrennten, voneinander unabhängigen Realisierung. Baunebenkosten bei der Vorbereitung der Vorhaben und in der Ausführung fallen nur einmal an und werden geteilt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zur gemeinsamen Ausschreibung und gleichzeitigen Durchführung der Baumaßnahmen als Gesamtmaßnahme (nachfolgend: Maßnahme) sowie die daraus abzuleitende Kostenteilung der Baunebenkosten und des Regenwasserkanals im Zuge der gemeinsamen o. g. Baumaßnahme.

Das für die Kostenteilung zu vereinbarende Vorhaben ist wie folgt aufgeteilt:

Los 0 – Baustelleneinrichtung (BE) - zu beauftragen durch Gemeinde
(nachträgliche Aufteilung zwischen Gemeinde / WWAV)

Los 1 – Straßenbau - zu beauftragen durch Gemeinde

Los 2 – Regenwasserkanal (RW) - zu beauftragen durch Gemeinde
(nachträgliche Aufteilung zwischen Gemeinde / WWAV)

Los 3 – Trinkwasserversorgung (TW) - zu beauftragen durch Nordwasser

Grundlagen dieser Vereinbarung sind die **Anlage 1** als Übersichtsplan sowie die Kostenzusammenstellung als **Anlage 2**.

Die endgültig zugrunde zu legenden Kosten werden auf der Grundlage der geprüften Schlussrechnungen einschließlich der Aufmaße für die entsprechenden Leistungen ermittelt.

Die Kostenzusammenstellung enthält die Baukosten der Ausführung sowie die Baunebenkosten aus der Bauvorbereitung bzw. Überwachung der Baumaßnahmen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt entsprechend den Festlegungen zur Aufschlüsselung in § 5 dieser Vereinbarung. Regelungen zu Los 3 zwischen der Nordwasser und dem WWAV hinsichtlich Gewährleistungsabtretung und Kostentragung sind abschließend im Betriebsführungsvertrag geregelt und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2

Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich,

- nach Abschluss des gemeinsamen Ausschreibungsverfahrens eigenständig den Auftrag für die Leistungen der Lose 0, 1 und 2 zu erteilen und direkt mit dem wirtschaftlichsten Bieter einen Bauvertrag abzuschließen,
- den Bieter zu beauftragen, der für die Gesamtmaßnahme das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, damit wird erreicht, dass das aus Einzelmaßnahmen (Losen) bestehende Vorhaben durch eine gemeinsame Baufirma ausgeführt wird.
- sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Lose 0 und 2 stehende Kosten zusammenzustellen und die Rechnungen der beauftragten Dritten zu prüfen und zu bezahlen,
- die Kostenteilung gemäß § 5 und Anlage 2 dieser Vereinbarung vorzunehmen,
- die gemäß § 5 durch den WWAV zu übernehmenden Kosten diesem über die Nordwasser in Rechnung zu stellen.
- der Nordwasser nach Abnahme des Loses 2 eine komplette Abnahmedokumentation incl. Bestandsplan (in Papierform und digital) zu übergeben;
- nach bauvertraglicher Abnahme das fertig gestellte Los 2 dem Verband zu übereignen;
- sämtliche Mängelbeseitigungsansprüche des Loses 2 an den WWAV abzutreten.

§ 3

Verpflichtungen der Nordwasser

Die Nordwasser verpflichtet sich,

- nach Abschluss des gemeinsamen Ausschreibungsverfahrens eigenständig den Auftrag für die Leistungen des Loses 3 zu erteilen und direkt mit dem wirtschaftlichsten Bieter einen Bauvertrag abzuschließen,

- den Bieter zu beauftragen, der für die Gesamtmaßnahme das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, damit wird erreicht, dass das aus Einzelmaßnahmen (Losen) bestehende Vorhaben durch eine gemeinsame Baufirma ausgeführt wird,
- die von der Gemeinde überreichte Rechnung zur Kostenbeteiligung an der Maßnahme zu prüfen und an den WWAV zur Bezahlung weiterzureichen

§ 4

Verpflichtungen des WWAV

Der WWAV verpflichtet sich, den nach § 5 aufgeführten Kostenanteil entsprechend der Kostenteilung zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Kostenerhöhungen.

Der WWAV verpflichtet sich weiterhin, die Abtretung der Gewährleistungsansprüche anzunehmen und das fertig gestellte Los 2 in sein Eigentum zu übernehmen.

§ 5

Kosten und Kostentragung

Die Kosten für Los 1 und 3 trägt der jeweilige Auftraggeber. Die Kosten für die Lose 0 und 2 werden wie folgt aufgeteilt:

Für die im *Los 2* enthaltenen Baukosten zur Errichtung der *Regenwasser Hausanschlüsse* (Titel: 02.04) einschließlich der zugehörigen anteiligen Kosten der Baustelleneinrichtung aus *Los 0* trägt der WWAV gemäß **Anlage 2**.

Kosten Grundstücksanschlüsse aus *Los 2 RW* = 24.907,88 € netto

Zugehörige anteilige Kosten aus *Los 0 BE* = 2.031,55 € netto

Für die im *Los 2 RW* enthaltenen Baukosten zur Errichtung des *Regenwasserkanals im Wiesengrund* (Titel: 02.03) einschließlich der zugehörigen anteiligen Kosten der Baustelleneinrichtung aus *Los 0 BE* werden zwischen Gemeinde und WWAV gemäß **Anlage 2** hälftig geteilt.

Kosten Hauptkanal aus *Los 2 RW* = 55.912,57 € netto

Zugehörige anteilige Kosten aus *Los 0 BE* = 4.560,37 € netto

Die auf das separat durch Nordwasser beauftragte *Los 3 TW* entfallenden anteiligen Kosten der Baustelleneinrichtung aus *Los 0 BE* trägt der WWAV gemäß **Anlage 2**.

Zum *Los 3 TW* zugehörige anteilige Kosten aus *Los 0 BE* = 4.522,41 € netto

§ 6

Rechnungslegung, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde wird dem WWAV dessen Anteil gemäß § 5 auf der Grundlage der Kostenzusammenstellung in Rechnung stellen.
- (2) Es werden Abschlagsrechnungen nach vorheriger Abstimmung der Vertragspartner vereinbart.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist binnen 4 Wochen nach Rechnungseingang bei der Nordwasser zur Zahlung fällig.
- (4) Im Falle des Verzuges fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen bestehen. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe zu kommen. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung etwaiger Lücken der Vereinbarung.

§ 8

Anlagen

- (1) Darstellung des gemeinsamen Niederschlagswassersammlers
- (2) Kostenzusammenstellung

Die bezeichneten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Rostock, den 08.04.2021



(WWAV) Siegel/ Unterschrift

Rostock, den 04. MAI 2021



(Nordwasser) Stempel/ Unterschrift

Gelbensande, den.....

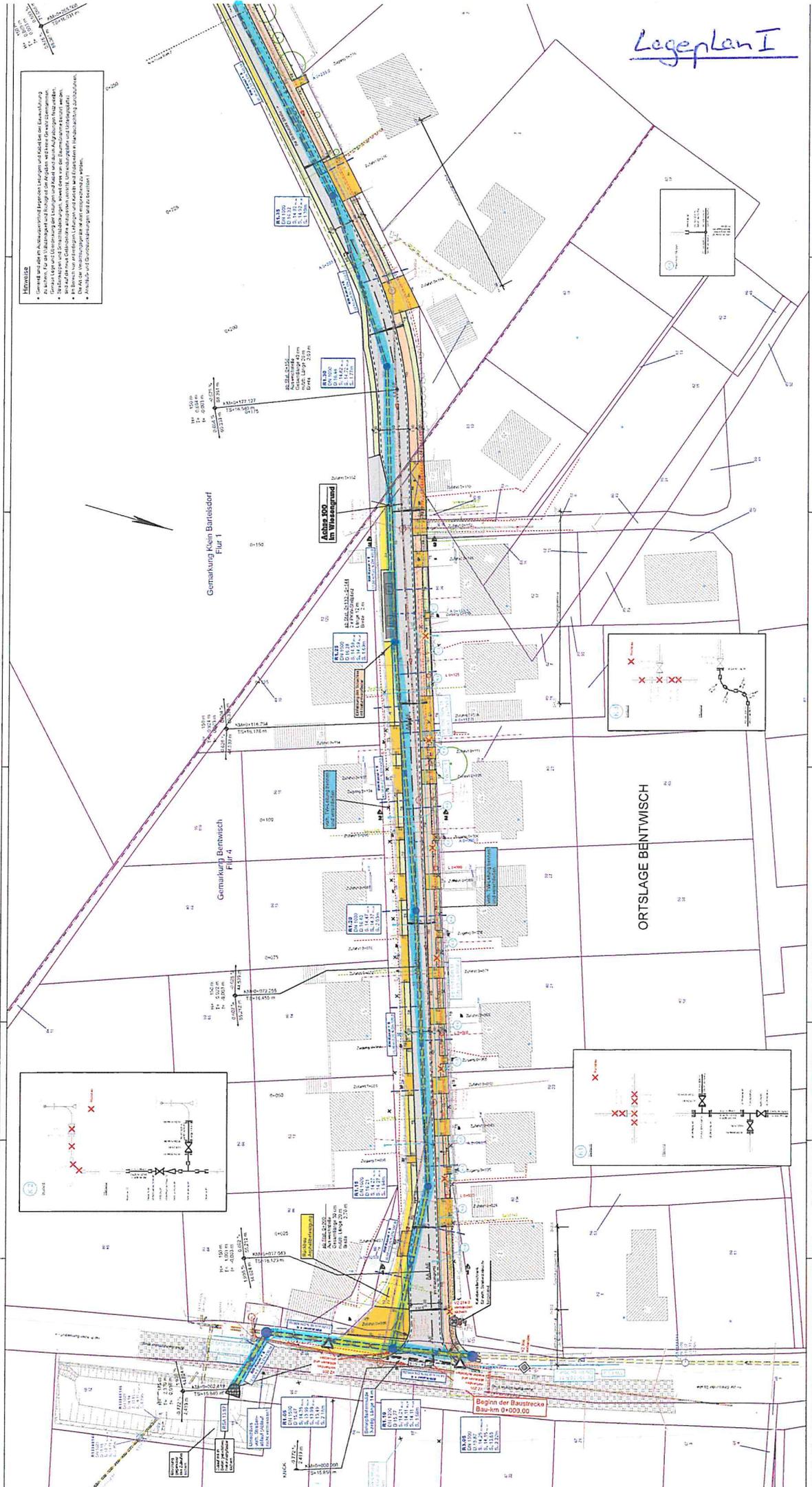
(Gemeinde)



Legenplan I

Hinweise

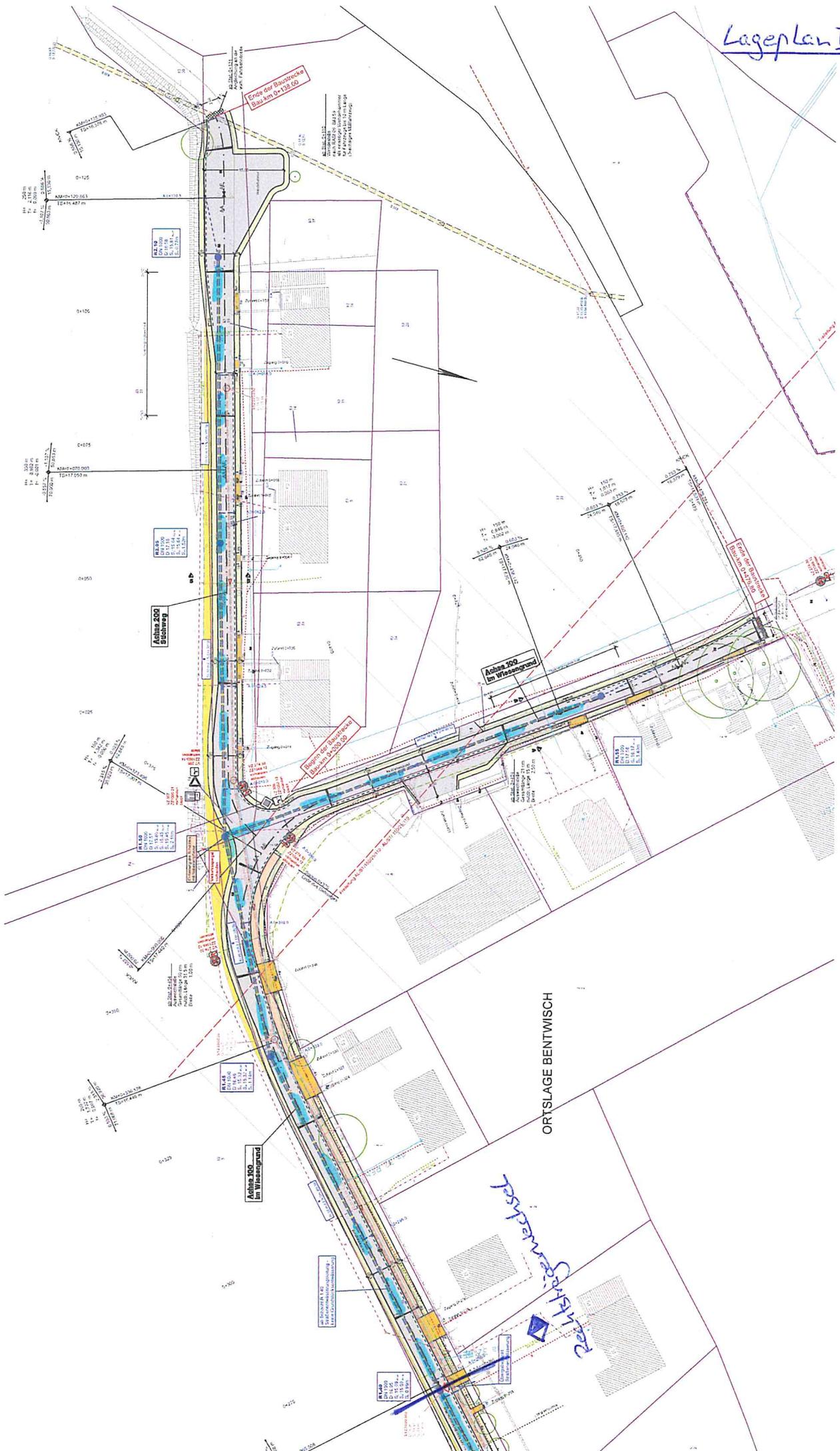
- Generalplan der Anlagengestaltung, Projektierung und Ausführung
- Die Abstände der Anlagen zur Grundstücksgrenze sind im Generalplan und in den Anlagenplänen festzulegen und sind im Genehmigungsverfahren zu klären.
- Die Abstände der Anlagen zur Grundstücksgrenze sind im Generalplan und in den Anlagenplänen festzulegen und sind im Genehmigungsverfahren zu klären.
- Die Abstände der Anlagen zur Grundstücksgrenze sind im Generalplan und in den Anlagenplänen festzulegen und sind im Genehmigungsverfahren zu klären.
- Die Abstände der Anlagen zur Grundstücksgrenze sind im Generalplan und in den Anlagenplänen festzulegen und sind im Genehmigungsverfahren zu klären.



gemeinsam finanzierter
Niederschlagswassersammler

Pro

Lageplan II



gemeinsam finanzierte
Straßenentwässerung
Niederschlagswasser sammeln

Kostenzusammenstellung

Straßenbau Im Wiesengrund Bentwisch
Los 0 - Baustelleneinrichtung

Stand: Angebot vom 25.01.2021 _ STRABAG AG

09-02-2021
1 von 1

Straßenbau Im Wiesengrund Bentwisch

Los 0 BE / SiGeKo / BST-Sicherung anteilig für die Los 1-3

→ 21,22% = 11.116,36€
52.386,26 €
↳ 78,78% = 41.269,90€

Los	Beschreibung	Anteil	Netto	Gesamt
Los 1	Straßenbau anteilig Los 0	62,62%	402.215,08 €	435.020,93 €
			32.805,85 €	
Los 2	Regenwasser Anteil Gemeinde anteilig Los 0	16,16%	103.800,75 €	112.266,89 €
			8.466,14 €	
	davon			
01	Ertüchtigung RW-Kanal Kleinbartesdorfer Weg anteilig Los 0	21,24%	22.047,39 €	23.845,60 €
			1.798,21 €	
02	Einbinden RW-Kanal in RRB anteilig Los 0	5,83%	6.053,10 €	6.546,76 €
			493,66 €	
03	Regenwasserkanal Im Wiesengrund anteilig Los 0	26,79%	27.812,08 €	30.080,50 €
			2.268,42 €	
05	Straßenentwässerung anteilig Los 0	46,14%	47.888,18 €	51.794,04 €
			3.905,86 €	
	Anteil Nordwasser WJAV	12,58%	80.820,45 €	87.412,21 €
	anteilig Los 0		6.591,76 €	
	davon			
01	Ertüchtigung RW-Kanal Kleinbartesdorfer Weg anteilig Los 0	27,28%	22.047,39 €	23.845,56 €
			1.798,17 €	
02	Einbinden RW-Kanal in RRB anteilig Los 0	7,49%	6.053,10 €	6.546,82 €
			493,72 €	
03	Regenwasserkanal Im Wiesengrund anteilig Los 0	34,41%	27.812,08 €	30.080,44 €
			2.268,36 €	
04	Regenwasser-Hausanschluss anteilig Los 0	30,82%	24.907,88 €	26.939,40 €
			2.031,52 €	
Los 3	Trinkwasser anteilig Los 0	8,63%	55.447,16 €	59.969,67 €
			4.522,51 €	
		100,00%	642.283,44 €	694.669,70 €

(Stand: Angebot vom 25.01.2021 _ STRABAG)

Kosten	Netto	Gesamt
Gemeinde Bentwisch über das Amt Rostocker Heide	547.285,73 €	547.287,82 €
Nordwasser GmbH / WJAV	147.383,97 €	147.381,88 €

* die endgültige Höhe ist abhängig von den finalen Schlussrechnungssummen

Angebot netto 694.669,70 €
brutto 826.656,94 €
694.669,70 €

Zahlungsbetrag
WJAV → Gemeinde 51.936,81 €*
netto

Prof.